

Geschäftsbedingungen und Hausordnung für die Bibliotheken der Stadt Dortmund

§ 1 Allgemeines

Die Bibliotheken der Stadt Dortmund (im Weiteren: Bibliotheken genannt) sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dortmund.

Diese dient der Bildung, Wissenschaft und Forschung, Fortbildung, Information, der Förderung von Kultur-, Lese-, Digital- und Medienkompetenz. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

§ 2 Benutzung

Die Benutzung der Bibliotheken ist allen Menschen im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen und Hausordnung gestattet. Die Anerkennung erfolgt durch das Betreten der Bibliotheksräumlichkeiten, die Inanspruchnahme von Bibliotheksdienstleistungen oder durch die Anmeldung nach § 3 der Geschäftsbedingungen und Hausordnung.

§ 3 Anmeldung

- a) Die Bibliotheksnutzer*innen melden sich unter Vorlage des Personalausweises oder eines alternativen amtlichen Ausweisdokuments an.
- b) Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular unter Vorlage der oben in § 3 a) genannten Ausweisdokumente erforderlich.
- c) Schüler*innen, Studierende, Auszubildende, Wehrdienstleistende und Freiwillige im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder eines Freiwilligen Ökologischen Jahres, Inhaber*innen der Jugendleiter*in-Card sowie Dortmund-Card-Inhaber*innen müssen bei der Anmeldung zusätzlich zu den in § 3 a) aufgeführten Dokumenten den entsprechenden Nachweis erbringen.
- d) Juristische Personen melden sich durch eine bevollmächtigte oder vertretungsberechtigte Person an. Die Vollmacht bzw. die Vertretungsberechtigung muss bei der Anmeldung nachgewiesen werden.
- e) Die Bibliotheksnutzer*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift, die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen und Hausordnung einzuhalten und geben die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelungen und Datenschutzbestimmungen. Die Geschäftsbedingungen und Hausordnung sowie die Nutzungs- und Entgeltordnung der Kulturbetriebe Dortmund sind auf den Webseiten der Bibliotheken sowie in den Bibliotheken einsehbar.
- f) Die Bibliotheksnutzer*innen sind verpflichtet, den Bibliotheken Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- g) Nach erfolgreicher Anmeldung erhalten die Bibliotheksnutzer*innen ein persönliches Bibliothekskonto und einen individuellen Bibliotheksausweis (§ 5). Zeitgleich mit der Anmeldung erfolgt die Möglichkeit das eingerichtete persönliche Bibliothekskonto einzusehen und zu verwalten. Dazu erhalten die Bibliotheksnutzer*innen neben einer Kennung eine sechsstellige Initial-PIN. Die angemeldeten Bibliotheksnutzer*innen sind verpflichtet diese PIN beim ersten Zugriff auf die Online-Funktionalität in eine persönliche PIN (sechsstellige Nummernfolge) zu ändern. Die Zugangsdaten sind in geeigneter Weise vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen. Im Rahmen der Kontoselbstbedienungsfunktionen können die Bibliotheksnutzer*innen folgende Aktionen selbständig auslösen: Änderung der Mailadresse, Einsicht in das Entgeltkonto, Verlängern von Medien sofern möglich, Auslösen von Vormerkungen und Bestellungen, sowie

das Anlegen von Merklisten.

- h) Fehlerhafte Angaben in der persönlichen Kontoumgebung sind den Bibliotheken unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Datenschutz

- a) Die erhobenen Daten der Bibliotheksnutzer*innen werden in einem automatisierten Verfahren verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich zur Steuerung der Benutzung und Ausleihe bei den Bibliotheken verwendet. Eine Datenübermittlung an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, die Bibliotheken sind gesetzlich dazu verpflichtet.
- b) Die Stammdaten bestehen aus Namen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Kund*innengruppe und ggf. Angaben zu Erziehungsberechtigten. Weitere Pflichtangaben bei Teilnahme an telefonischer Benachrichtigung oder E-Mail-benachrichtigung sind die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse.
- c) Diese Daten werden nach Ablauf von drei Jahren nach Ablauf der Bibliotheksausweisgültigkeit bzw. nach der letzten Rückgabe gelöscht, wenn keine offenen Forderungen bestehen. Eine Kontolöschung nach Beendigung der Mitgliedschaft kann nur verlangt werden, wenn das Konto keine entliehenen Medien ausweist und das Entgeltkonto ausgeglichen ist.
- d) Die Daten der ausgeliehenen Medien werden im Kundenkonto mit fristgerechter Rückgabe gelöscht.
- e) Nutzungsdaten werden nicht personenbezogen ausgewertet. Für statistische Zwecke werden anonymisierte Analysen durchgeführt.
- f) Die Bibliotheken setzen RFID-Technologie zur Ausleihe und Rückgabe der Medien ein. Personenbezogene Daten werden dabei weder auf dem RFID-Chip der Medien noch auf der Kundenkarte gespeichert.

§ 5 Bibliotheksausweis

- a) Der Bibliotheksausweis ist Eigentum der Bibliotheken. Er ist entgeltpflichtig gemäß der Nutzungs- und Entgeltordnung der Kulturbetriebe Dortmund.
- b) Der Ausweis ist nicht übertragbar, er gilt ausschließlich für die Person, für die er ausgestellt ist. Auf einen Bibliotheksausweis, der für Kinder oder Jugendliche ausgestellt ist, können ausschließlich zielgruppenspezifische Medien ausgeliehen werden und keine Medien für Erwachsene.
- c) Ein Ausweisverlust ist den Bibliotheken unverzüglich anzuzeigen. Die Bibliotheksausweisinhaber*innen bzw. die gesetzlichen Vertreter haften für Schäden, die durch einen infolge des Verlustes des Ausweises ermöglichten Missbrauch des Bibliotheksausweises durch Dritte entstehen. Dies gilt nicht, wenn die Bibliotheksausweisinhaber*innen den Verlust des Ausweises nicht zu vertreten haben. Nach Verlustmeldung wird der Ausweis unverzüglich durch die Bibliotheken gesperrt.
- d) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises ist ein Entgelt gemäß der Nutzungs- und Entgeltordnung der Kulturbetriebe Dortmund zu entrichten. Zur Verlängerung der Gültigkeit des Bibliotheksausweises sind die nach § 3 für eine Anmeldung erforderlichen Nachweise erneut vorzulegen.
- e) Im Falle eines Ausschlusses von der Nutzung oder bei Fortfall der Nutzungsvoraussetzungen ist der Ausweis zurückzugeben. Eine Rückzahlung der von den Bibliotheksnutzer*innen bereits entrichteten Nutzungsentgelte ist ausgeschlossen.

§ 6 Nutzung der Bibliotheken und Medien

- a) Die Bibliotheken, ihre Räumlichkeiten, Inventar und technischen Geräte sind sorgfältig und schonend zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren. Die Benutzung von technischen Geräten in den Bibliotheken kann durch besondere Bestimmungen geregelt werden.
- b) Die ausgeliehenen oder in Präsenz genutzten Medien der Bibliotheken sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Anstreichungen und Ausstreichungen im Text gelten als Beschädigung. Alle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.
- c) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Es haften die Bibliotheksnutzer*innen, auf deren Namen die Medien ausgeliehen wurden.
- d) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist den Bibliotheken unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben.
- e) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Veränderung ausgeliehener Medien einschließlich Verpackungs- und beiliegendem Informationsmaterial (dazu zählt auch der CD-Einleger) ist Schadensersatz zu leisten. Wird innerhalb von einem Monat nach Meldung kein Ersatz beschafft, so sind die Bibliotheken berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern oder auf Kosten des Kunden eine aufgebundene Kopie herstellen zu lassen.
- f) Die Bibliotheksnutzer*innen sind verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an allen ihnen zur Verfügung gestellten Medien und digitalen Angeboten zu beachten. Ausgeliehene Medien dürfen nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden. Die Bibliotheksnutzer*innen stellen die Stadt Dortmund von Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht frei.
- g) Die Nutzungsbedingungen für die lizenzierten E-Medien auf den Webseiten der Stadt- und Landesbibliothek sind zu beachten.
- h) Für die Nutzung der öffentlichen Rechner im Hause bestehen besondere Bedingungen. Diese Bedingungen werden durch Aushang bekannt gemacht.
- i) Unter dem Gesichtspunkt der Bestandserhaltung können Medien von der Ausleihe und von der Vervielfältigung ausgenommen werden.
- j) Für die Nutzung von Nachlässen, Deposita und Sammlungen im Allgemeinen gelten die Bestimmungen des jeweiligen Übergabevertrags. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes NRW.
- k) Die Vorschriften zum Jugendschutz sind von den Bibliotheksnutzer*innen einzuhalten. Minderjährige dürfen die für sie nicht freigegebenen Medien (z.B. gemäß Freiwillige Selbstkontrolle/Unabhängige Selbstkontrolle) nicht nutzen. Anlassbezogen werden stichprobenhafte Kontrollen durchgeführt.
- l) Bei der Verwendung der Bibliotheksbestände in Arbeiten, die zur Veröffentlichung bestimmt sind und bei denen Handschriften, Autografen, wertvolle alte Drucke, Fotos, Nachlässe und ähnliches genutzt werden, ist auf die Nutzung der Bestände der Bibliotheken ausdrücklich hinzuweisen. Ein Exemplar der Veröffentlichung ist den Bibliotheken zu überlassen. Publikationsgenehmigungen sind entgeltpflichtig. Die Bibliotheken stellen ihre Bestände zur fotografischen Vervielfältigung und mechanischen Reproduktion zur Verfügung, soweit dem nicht technische, konservatorische oder organisatorische Gründe entgegenstehen. Für die Reproduktionen sind die hauseigenen technischen Einrichtungen zu nutzen.
- m) Für die Einsicht in die Bestände des Instituts für Zeitungsforschung im Lesesaal ist ohne gültigen Bibliotheksausweis eine Tageskarte erforderlich.

§ 7 Ausleihe

- a) Die Ausleihverfahren richten sich nach den örtlichen und technischen Gegebenheiten. Medien aller Art können nur gegen Vorlage des Bibliotheksausweises ausgeliehen werden.
- b) Ausgenommen von der Ausleihe sind Präsenzbestände, die nur in den Bibliotheken genutzt werden dürfen.
- c) Eine Ausleihe mit einem fremden Bibliotheksausweis ist grundsätzlich nicht zulässig.
- d) Für die Ausleihe wird ein Nutzungsentgelt in Form eines Jahresentgeltes und zusätzlich bei bestimmten Medien eines einmaligen Ausleihentgeltes gemäß der Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben.
- e) Ausgeliehene Medien können gegen Entgelt vorgemerkt werden. Reservierte Medien sind innerhalb von sieben Öffnungstagen der Bibliotheken (Datum der Benachrichtigung) abzuholen, sonst erlischt automatisch die Reservierung. Auch falls reservierte Medien nicht abgeholt werden, ist das nach der Nutzungs- und Entgeltordnung der Kulturbetriebe Dortmund festgelegte Entgelt für die Reservierung zu entrichten.
- f) Die Bibliotheksnutzer*innen sind verpflichtet, die für die Ausleihe ausgesuchten Medien zu verbuchen bzw. verbuchen zu lassen und sich bei der Ausleihe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien und ihrer Vollständigkeit zu überzeugen. Beschädigungen und Unvollständigkeiten müssen unverzüglich dem Bibliothekspersonal angezeigt werden. Erfolgt keine Beanstandung, wird widerleglich vermutet, dass der*die Bibliotheksnutzer*in das Medium in einwandfreiem Zustand erhalten hat.
- g) Die Leihfristen für die Medienarten der Bibliotheken werden durch Aushang in der jeweiligen Bibliothek bekanntgemacht. Die Bibliotheken sind berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- h) Für die Ausleihe und das Streaming digitaler Medien gelten separate Bedingungen, die wegen der notwendigen Aktualität online und in den Bibliotheken zur Verfügung stehen.
- i) Die Artothek kann erst von Bibliotheksnutzer*innen ab dem 18. Lebensjahr zur Ausleihe genutzt werden. Bei Ausleihen aus der Artothek sind neben den Leihentgelten Versicherungsentgelte für Objekte einschließlich Glas und Rahmen zu entrichten. Die Höhe der Versicherungsentgelte richtet sich nach dem Wert der Objekte und den Versicherungsbedingungen. Nach Ablauf der Leihfrist endet auch der Versicherungsschutz

§ 8 Leihfristverlängerungen

- j) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vormerkung für andere Bibliotheksnutzer*innen vorliegt.
- k) Für Medien aus dem auswärtigen Leihverkehr können die Bibliotheken die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.
- l) Der Antrag auf Leihfristverlängerung kann persönlich, telefonisch, schriftlich und in elektronischer Form erfolgen. Für Bibliotheksnutzer*innen die einen Ausweis „Einmalige Ausleihe“ erworben haben, sind Leihfristverlängerungen nicht möglich.

§ 9 Leihverkehr

Medien können im internen Leihverkehr der Bibliotheken bestellt werden. Bücher, Zeitschriften, Zeitschriftenartikel und Dokumente, die nicht im Bestand der Bibliotheken vorhanden sind, können im Fernleihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung beschafft werden. Für diese Vermittlung ist ein Entgelt gemäß der Nutzungs- und Entgeltordnung der Kulturbetriebe Dortmund zu entrichten.

§ 10 Rückgabe

- a) Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten an der zuständigen Medienrückgabestelle zurückzugeben.
- b) Bei Überschreiten der Leihfristen werden Versäumnisentgelte gemäß der Nutzungs- und Entgeltordnung der Kulturbetriebe Dortmund erhoben. Diese entstehen unabhängig von einer schriftlichen Mahnung. Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, können die Bibliotheken statt der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadensersatz verlangen.
- c) Die Bibliotheken können die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- d) Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe obliegt den Bibliotheksnutzer*innen. Die Quittung über die Rückgabe der Medien gilt als Beleg.

§ 11 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliotheken werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 12 Hausordnung

- a) In den Räumen der Bibliotheken ist auf andere Bibliotheksnutzer*innen Rücksicht zu nehmen. Störendes Verhalten, welches dem Zweck einer Bibliothek nicht entspricht, ist nicht gestattet.
- b) Die baulichen Anlagen, die Bibliotheksausstattung sowie die Medien der Dortmunder Bibliotheken sind pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln.
- c) Garderobe und Taschen können während des Bibliotheksbesuches bei der Zentralbibliothek in den Schließfächern untergebracht werden. Beim Institut für Zeitungsforschung und beim Fritz-Hüser-Institut für Literatur und Kultur der Arbeitswelt sind Garderobe und Taschen in den bereitgestellten Schließfächern unterzubringen.
- d) Die Mitnahme von Fahrrädern, Sportgeräten, Gepäckstücken und sonstigen störenden Gütern sowie Tieren, mit Ausnahme von Blinden- und Behindertenbegleithunden, ist nicht gestattet.
- e) Das Essen und Trinken in den Bibliotheksräumen ist grundsätzlich untersagt. Abweichende Regelungen können von den Bibliotheksleitungen bei Bedarf getroffen werden.
- f) Das Fotografieren und Filmen in den Bibliotheksräumen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind lediglich nach Absprache mit den Bibliotheksleitungen möglich.
- g) Die Bibliotheksräume können durch elektronische Kameras, auch mit Aufnahmefunktion, überwacht werden. Die Einhaltung rechtlicher Regelungen sowie die Kennzeichnung der betroffenen Bereiche wird gewährleistet.
- h) Das Mitnehmen von Bibliotheksmedien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl betrachtet und zur Anzeige gebracht. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- i) Die Bibliotheksnutzer*innen haben den im Vollzug dieser Hausordnung getroffenen Anordnungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten. Bei einem Verstoß gegen die oben genannten Bestimmungen und Verhaltensregeln kann gemäß § 14 der Geschäftsbedingungen und Hausordnung der weitere Aufenthalt untersagt werden. Bei schweren Verstößen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- j) Das Hausrecht üben die Bibliotheksmitarbeiter*innen aus.

§ 13 Haftung

Die Stadt Dortmund haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Bibliotheken und der Medien entstehen, es sei denn, ihr oder einem ihrer Bediensteten fällt insoweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 14 Ausschluss von der Nutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen und Hausordnung sowie der Nutzungs- und Entgeltordnung der Kulturbetriebe Dortmund verstoßen, können von der Nutzung der Bibliotheken auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.

§ 15 Raumvermietungen

- e) Das „Studio B“ in der Zentralbibliothek, Max-von-der-Grün-Platz 1-3, sowie weitere Bibliotheksräume im Stadtgebiet können gemietet werden. Gemäß Zweckbestimmung der Bibliotheken bleibt das „Studio B“ für kulturelle Zwecke, vorzugsweise aus den Bereichen Literatur, Musik, Kunst und Medien, vorbehalten. Über die Nutzung entscheidet die Bibliothek.
- f) Auf Antrag können die genannten Räume an natürliche und juristische Personen zur Durchführung von Veranstaltungen gegen Zahlung eines Mietpreises gemäß der Nutzungs- und Entgeltordnung der Kulturbetriebe Dortmund überlassen werden. Der Antrag setzt bei natürlichen Personen die volle Geschäftsfähigkeit voraus.
- g) Der Umfang und die Art der Nutzung ist der Vermieterin anzuzeigen. Die Regelnutzung endet um 22.00 Uhr. Eine Nutzung darüber hinaus bedarf einer besonderen Absprache. Bei musikalischen Aufführungen, Wiedergaben von Tonträgern, Bildtonträgern, Hörfunksendungen, Fernsehsendungen oder Filmen sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechtes haften die Mieter*innen.
- h) Den Anweisungen der Vermieterin und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten. Mit den Mieter*innen ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Eine Untervermietung ist ausgeschlossen. Der Mietzins ist vierzehn Tage vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Die Vermieterin ist berechtigt, eine Kautions zu erheben.
- i) Beschädigungen der Mietsachen sind der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben. Bei Beschädigung der Mietsachen ist Ersatz in Höhe des entstandenen Schadens in Geld zu leisten. Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, sofern der Mieter die Schadensverursachung nicht zu vertreten hat.
- j) Die Stadt Dortmund haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände und für Schäden, die durch die Nutzung der Räumlichkeiten entstanden sind, es sei denn, ihr oder einem ihrer Bediensteten fällt insoweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 16 Entgelthöhe

Die Höhe der Nutzungsentgelte bestimmt sich nach der Nutzungs- und Entgeltordnung der Kulturbetriebe Dortmund.

§ 17 Beginn der Wirksamkeit

Diese Geschäftsbedingungen und Hausordnung finden ab 01.01.2025 Anwendung.